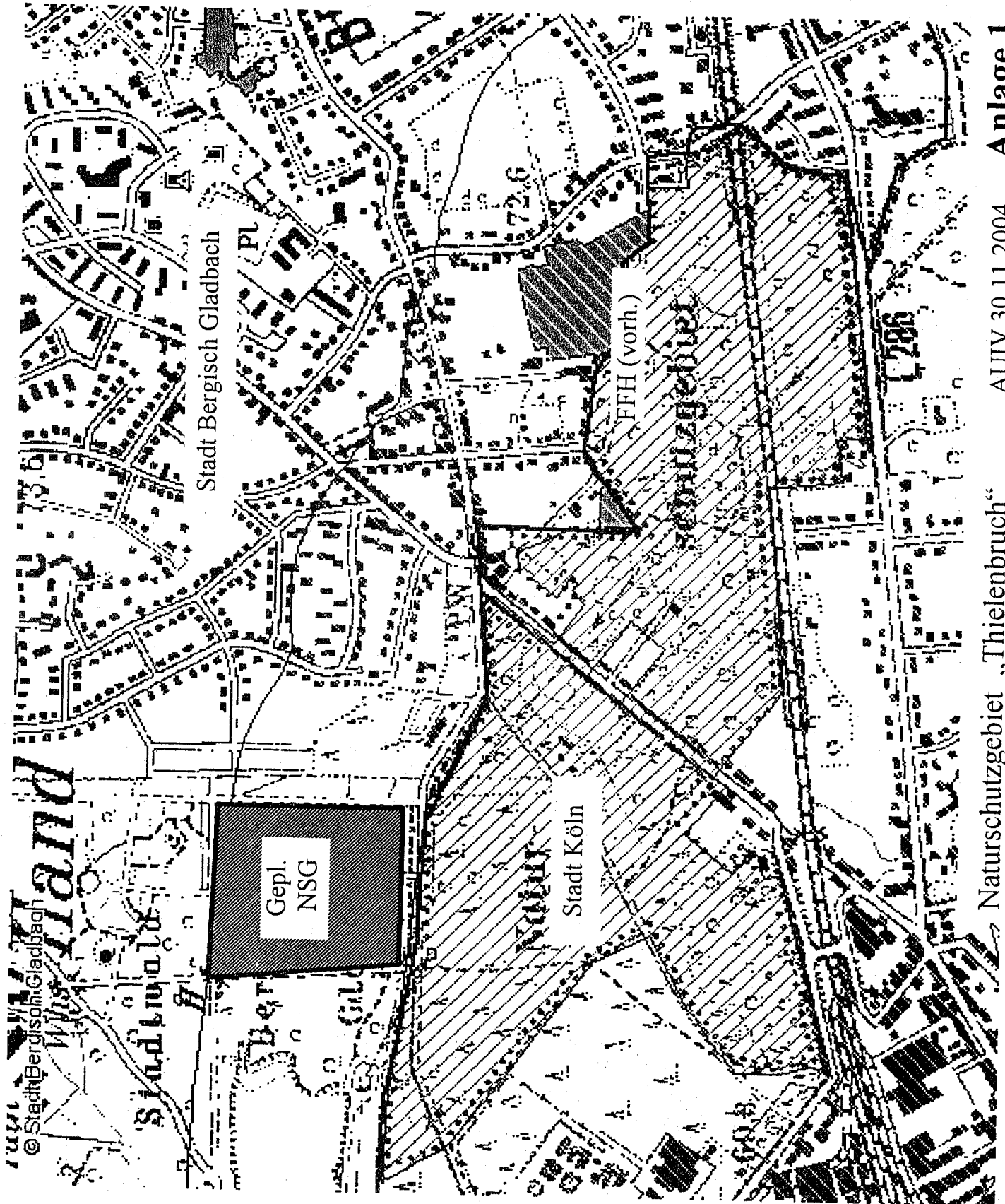






Bezirksregierung Köln

Stadt Berg. Gladbach

2004 OKT 13 07:14

FB 6 -Grundstücksnutzung- Fachbereichsleitung

Bezirksregierung, 50606 Köln
Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Eingang	20. Okt. 2004 MV
Zuständig	FB 7
Kopie	610 / 611 / WIL
z.d.A.	FB 7

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Auskunft erteilt:
Herr Laroche

Volker.Laroche@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: K303

Durchwahl: (0221) 147 - 3409

Telefax: (0221) 147 - 3339

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
51.2.-1.1-GL /Thie

Datum: 06.10.2004

Beteiligung für das geplante Naturschutzgebiet "Thielenbruch", Stadt Bergisch Gladbach, Rheinisch-Bergischer Kreis

Anlagen: Verordnungstext; Kartenausschnitt (jeweils 1-fach)

Ich beabsichtige, das o.g. Gebiet als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Inhalt und Bereich der geplanten Unterschutzstellung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Verordnungstextentwurf und der Karte im Maßstab 1 : 5.000.

Die Unterlagen übersende ich Ihnen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 10.12.2004.

Ihre Stellungnahme bitte ich mir, wenn möglich, zusätzlich per E-Mail (siehe oben) zukommen zu lassen.

Im Auftrag

7-36

b.w.

gez: Laroche

Anlage 2

Auiv 30.11.04

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: http://www.bezreg-koeln.nrw.de

Zu erreichen mit:

DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Naturschutzgebiet "Thielenbruch"

**Stadt Bergisch Gladbach, Rheinisch-Bergischer Kreis
vom**

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Teilbereichen, die sich südlich und westlich des Ortsteils Hand befinden. Das Gebiet stellt die Fortsetzung des im Landschaftsplan der Stadt Köln festgesetzten Naturschutzgebietes „Thielenbruch und Thurner Wald“ dar.
- (3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet einen Teilbereich der FFH - Gebietsmeldung (Stand 2003), DE 5008-301 „Thielenbruch“. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-Richtlinie -, Abl. EG Nr. L 206 S. 7) ist das Gebiet Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten

(Natura 2000).

- (5) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Thielenbruch".

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 11,4 ha und umfasst in der Gemarkung Paffrath die Fluren 4, 5 und 18, alle teilweise.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) grau unterlegt dargestellt. Die FFH - Gebietsmeldung mit Stand 2003 ist kariert nachrichtlich in der Karte gekennzeichnet.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises (Untere Landschafts-
behörde)während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind auf der Karte vermerkt.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - von strukturreichen Laubwaldbeständen, insbesondere Erlenwäldern sowie von Fließgewässersystemen und kleinteiligen Feuchtlebensräumen,
 - siedlungsnaher Grünlandflächen, Obstweiden und strukturierten Gehölzbeständen mit z.T. altem Baumbestand,
 - von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften zahlreicher teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und der Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund;
- b) in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen.

der besonderen Bedeutung des Gebietes zur Erhaltung, Wiederherstellung und Herstellung eines Schutzbereiches zu den empfindlichen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie im Bereich „Katharinenkammer“ auf dem Gebiet der Stadt Köln. Hervorzuheben sind die gut ausgeprägten Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schuffigen Böden (6410), Kalkreiche Niedermoore (7230), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) sowie der prioritäre Lebensraumtyp Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91EO). Darüber hinaus übernimmt das Gebiet Pufferfunktionen zum Erhalt der gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie melderlevanten Arten Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*).

(Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben.)

- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines Freiraums in einem siedlungsnahen Bereich und die damit verbundene Eignung für die Erholungsnutzung und das Naturerleben.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

Die Durchführung von Pflegemaßnahmen soll auf Grundlage des Managementplans NSG „Thielenbruch“ erfolgen.

§ 5

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope sowie Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 BauO NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art - mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen - anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
12. Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
14. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
15. Feuchtbereiche oder deren Umgebung nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu verändern;
16. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
17. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

18. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle und Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Biozide, Klärschlamm und Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern;
20. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
21. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
22. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
23. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
24. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
25. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
26. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
27. Erstaufforstungen vorzunehmen;
28. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50 % Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln sowie Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten vorzunehmen;
29. Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
30. Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
31. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
32. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten vorzunehmen;
33. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Feuchtbereichen und Biotopen gemäß § 62 LG vorzunehmen;
34. Wildäsungsflächen, Luderplätze und Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen vorzunehmen,

ausgenommen hiervon sind Wildfütterungen mit Rauhfutter und Rüben in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG, sofern dies nicht außerhalb des Gebietes möglich ist;

35. Geschlossene Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu verändern sowie die Anlage von offenen Ansitzleitern in Biotopen gemäß § 62 LG NW und Feuchtbereichen vorzunehmen;

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 4, 20, 22, 26-33;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 25, 34 und 35;
3. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
4. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

7. die vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen sowie die in Sofortmaßnahmenkonzepten und Waldpflegeplänen enthaltenen Maßnahmen;
8. Verbotsvorschriften, die nach den Feststellungen der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Öffentlich-rechtliche Verträge

- (1) Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verböten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzzielen (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
- (2) Werden Befreiungen von Verböten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verböte bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verböten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verböte des § 5 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thielenbruch“, Stadt Bergisch Gladbach, Rheinisch-Bergischer Kreis vom 27. September 1993, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 11. Oktober 1993, Nr. 41, S. 289 ff) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 22. Juli 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1985, Nr. 40, s. 385 ff) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst wird, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln

- Höhere Landschaftsbehörde -

-Az.: 51.2-1.1-GL/Thi

Köln, den

Naturschutzgebiet "Thielenbruch"

NSG

FFH DE-5008-301

Maßstab: 1:5000



FFH-Gebiet: nachrichtlich gem.
Meldung MUNLV 2003

Kartengrundlage: Rasterdaten der
Deutschen Grundkarte (DGK 5)
©Topographische Karten:
LVA NRW, Bonn

Blätter:

2576 R 5650 H Bergisch Gladbach West

2474 R 5650 H Delbrück Nord

Anlage zur Verordnung vom
Az.: 51.2-1.1-GL/Thi

Bezirksregierung Köln

